

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG
ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER SICHERHEIT UND ORDNUNG
AUF UND AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, PLÄTZEN, ANLAGEN UND
EINRICHTUNGEN FÜR DAS GEBIET DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) i. V. m. §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 14.01.2005 (GVBl. I S 14), geändert durch Gesetze vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) und vom 17.10.2005 (GVBl I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 21.05.2007 folgende

**Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen
für das Gebiet der Stadt Schlüchtern**

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Schlüchtern.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze,
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht betreten werden.

- (2) In öffentlichen Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge, die zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen erforderlich sind – befahren werden. Die Stadt Schlüchtern kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Schlüchtern nicht durchgeführt werden.
- (5) Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 3

Benutzung von Kinderspielplätzen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung von Kinderspielplätzen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Tiere mitgeführt werden.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

§ 4

Halten und Führen von Hunden

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht sind. Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
 1. in Haupteinkaufsbereichen, Fußgängerzonen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

- (3) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde und für Jagdhunde (ggf. auch Blindenhunde) im Einsatz.

Die Verpflichtungen aus § 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung treffen die Person, die das Tier bzw. den Hund hält und diejenige, welche die tatsächliche Gewalt über das Tier bzw. den Hund ausübt.

§ 5 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung.

- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Schlüchtern nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten hingewiesen wird.

- (4) Die Stadt Schlüchtern kann von den Bestimmungen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.

§ 8 Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 1 Pflanzungen betritt,
 2. entgegen § 2 Absatz 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 3. entgegen § 2 Absatz 3 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen befährt,
 4. entgegen § 2 Absatz 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Schlüchtern durchführt,
 5. entgegen § 2 Absatz 5 außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze grillt oder Lagerfeuer abbrennt,
 6. entgegen § 3 Absatz 2 auf Kinderspielplätzen Fußball spielt,
 7. entgegen § 3 Absatz 3 ein Tier auf einem Spielplatz mitführt,
 8. entgegen § 3 Absatz 3 auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 9. entgegen § 4 Absatz 1 ein Tier nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt, so dass andere Menschen und Tiere gefährdet werden,
 10. entgegen § 4 Absatz 2 Hunde in öffentlichen Park- und Grünanlagen, in sonstigen öffentlichen Anlagen und Fußgängerzonen nicht an der Leine führt,
 11. entgegen § 5 als Halter eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet und den dennoch dort abgelegten Hundekot nicht beseitigt,

12. entgegen § 6 Absatz 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen repariert,
 13. entgegen § 6 Absatz 2 auf öffentlichen Straße, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft nutzt,
 14. entgegen § 7 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anbringt, oder anbringen lässt,
 15. entgegen § 8 Absatz 1 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen so anbringt, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen gefährden, verletzen oder beschädigen könnten,
 16. entgegen § 8 Absatz 2 die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern o. ä. ohne Erlaubnis durchführt,
 17. entgegen § 8 Absatz 3 Drachen, Windvögel o. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Schlüchtern als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, 22. Mai 2007

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister